

8. Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt (Art 1-28 BMR)



Grundlagen [1]

- Innergemeinschaftlicher Warenverkehr
 - Unternehmer: **Bestimmungslandprinzip** (= Besteuerung mit der USt des Bestimmungslandes; gleiche Belastung für importierte wie für heimische Waren)
 - Prinzip der Wechselwirkung zwischen Steuerbarkeit des ig Erwerbes (Art 1 BMR) und Steuerfreiheit der ig Lieferung (Art 7 BMR)
 - Private: **Ursprungslandprinzip** (= Besteuerung mit der USt des Herkunftslandes; Belastungsunterschiede zwischen heimischen und importierten Waren je nach ausländischem Steuersatz)
 - Ausnahmeregelungen
 - Neue Fahrzeuge (Art 1 Abs 7, Art 2, Art 3 Abs 7 BMR)
 - Versandhandel (Art 3 Abs 3 ff BMR)
 - Gebrauchsgüter
 - Erwerbsschwelle (Art 1 Abs 4 und 5 BMR)
- Binnenmarktregelung (BMR) [siehe Anhang zum UStG]
 - Die Vorschriften sind als Artikel (Art) bezeichnet und ergänzen bzw modifizieren die entsprechenden §§ des UStG

Grundlagen [2]

- Ursprungslandprinzip

- a) Private
- b) Pauschalierte Landwirte
- c) Unecht steuerbefreite Unternehmer
- d) jur. Personen im nichtunternehmerischen Bereich

Sofern sie die Erwerbsschwelle von 11.000 € nicht überschreiten und keine Optionserklärung abgeben

- Bestimmungslandprinzip

- Unternehmer (ausgenommen lit b-d)
- Private und „Schwellenerwerber“ in bestimmten Fällen
 - Neufahrzeuge (immer!)
 - Verbrauchsteuerpflichtige Waren
 - Versandhandel bei Überschreiten der Lieferschwelle

Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR) [1]

- Art 1 Abs 1 BMR: „Der Umsatzsteuer unterliegt auch der innergemeinschaftliche Erwerb (ig Erwerb) im Inland gegen Entgelt“
- Art 1 Abs 2 BMR: Voraussetzungen für das Vorliegen eines ig Erwerbs
 - Gegenstand gelangt von einem MS in anderen MS
 - Erwerber = Unternehmer/Juristische Person
 - Lieferer = steuerpflichtiger Unternehmer

} kumulativ
- Art 3 Abs 8 BMR: Ort des ig Erwerbs
 - MS, in dem sich Gegenstand am Ende der Beförderung/Versendung befindet
 - Erwerber verwendet eine ihm **von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID** → MS, der die UID erteilt hat, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den Staat besteuert worden ist, in dem die Beförderung oder Versendung endet.
 - Das Auftreten unter einer anderen **UID beseitigt jedoch nicht die Steuerpflicht im Bestimmungsland**
- Art 4 BMR und § 4 UStG: Bemessungsgrundlage; Art 6 Abs 2 BMR: Steuerbefreiungen; § 10 UStG: Steuersatz
- Art 12 BMR: Vorsteuerabzug
- Art 19 BMR: Erwerber schuldet USt, Selbstberechnung

Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR) [2]

- Beispiel 1: Der österreichische Unternehmer A erwirbt vom italienischen Unternehmer B Möbel. Diese werden per Spedition nach Österreich gebracht.
 - Lösung?

- Beispiel 2: Die deutsche Unternehmerin A bestellt beim belgischen Unternehmer B Möbel und lässt sie in ihre Zweigniederlassung in Österreich bringen. A tritt mit deutscher UID auf.
 - Lösung?

Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR) [3]

- **Art 1 Abs 3 BMR: Innergemeinschaftliche Verbringung**
 - Ig Verbringung ist einem ig Erwerb gleichgestellt
 - Ig Verbringung = Verbringung von Gegenständen des Unternehmens durch Unternehmer zu seiner Verfügung aus anderem Mitgliedstaat
 - Ig Verbringung liegt nicht vor bei nur vorübergehender Verwendung (Art 1 Abs 3 lit a-h BMR)
- Art 4 Abs 2 BMR: Bemessungsgrundlage
- Beispiel 1: Der österreichische Unternehmer A besitzt in D eine Zweigniederlassung, von der er immer wieder Maschinen nach Ö verbringt und sie dort einsetzt
 - Lösung?
- Beispiel 2: Der deutsche Unternehmer A bringt Baumaschinen von D nach Ö, um sie in Ö reparieren zu lassen. Nach der Reparatur bringt er sie wieder nach D zurück
 - Lösung?

Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR) [4]



- Art 1 Abs 4 BMR: Ein ig Erwerb **liegt nicht vor, wenn** Schwellenerwerber (Z 1) **und** Erwerbsschwelle nicht überschritten (Z 2)
- Art 1 Abs 4 Z 1 BMR: Schwellenerwerber sind
 - Unternehmer mit ausschließlich unecht steuerbefreiten Umsätzen (zB Bank Arzt, **Kleinunternehmer**)
 - pauschalierte Landwirte
 - juristische Person im nichtunternehmerischen Bereich
- Art 1 Abs 4 Z 2 BMR: Erwerbsschwelle
 - Erwerbe ≤ 11.000 €
 - Keine Überschreitung im vorangegangenen Kalenderjahr
 - Keine Überschreitung im laufenden Kalenderjahr
- **Rechtsfolge:** kein ig Erwerb; Ort der Lieferung abhängig von Umfang der Lieferungen in jeweiligem Mitgliedstaat (vgl Versandhandelsregelung - Lieferschwelle)
- Art 1 Abs 5 BMR: Option zur Erwerbsbesteuerung
 - Schriftliche Erklärung gegenüber FA
 - Bindet für mindestens zwei Kalenderjahre
 - **Rechtsfolge:** Behandlung wie Unternehmer (ig Erwerb)

Beide
Voraussetzungen
müssen erfüllt
sein

Innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR) [5]

- Beispiel: Der Kleinunternehmer U tätig im Jahr 2007 folgende ig Erwerbe: 10.1: 5.000 €; 14.5: 5.000 €; 30.6: 6.000 €; 10.9: 3.000 €
 - Variante 1) Die ig Erwerbe im Jahr 2006 betragen 10.000 €
 - Variante 2) Die ig Erwerbe im Jahr 2006 betragen 20.000 €
 - Lösung?

Innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 BMR)

- Spiegelbild zur Besteuerung des ig Erwerbs
 - Befreiung der ig Lieferung nach Art 6 Abs 1 BMR 
 - Art 7 Abs 1 BMR: Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (ig Lieferung)
 - Der Unternehmer oder der Abnehmer befördert oder versendet den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - Abnehmer = Unternehmer/Juristische Person
 - Erwerb beim Abnehmer im anderen MS steuerbar (als ig Erwerb → vgl UID des Abnehmers)
- } kumulativ
- Art 7 Abs 2 BMR: innergemeinschaftliche Verbringung (Art 3 Abs 1 Z 1 BMR) 
 - Art 11 BMR
 - Rechnungsausstellung mit Hinweis auf die Steuerfreiheit
 - UID des Unternehmers und UID des Leistungsempfängers auf Rechnung

Versandhandel (Art 3 Abs 3 ff BMR) [1]

- *Art 3 Abs 3 BMR: „Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Abs 4-7 dort als ausgeführt, **wo die Beförderung oder Versendung endet.**“*
- **Voraussetzungen**
 - Art 3 Abs 4 BMR: Abnehmer ist
 - Nat. Person, die keine Unternehmereigenschaft besitzt bzw den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt
 - Schwellenerwerber (unter Erwerbsschwelle bzw kein Verzicht!)
 - Art 3 Abs 5 BMR: Lieferschwelle überschritten
 - Maßgebliche Lieferschwelle ist in Österreich der Betrag von **35.000 € (ab 1.1.11; bis 31.12.10: 100.000 €)**
 - In die Lieferschwelle einzuberechnen sind nur die Entgelte für Lieferungen iSd Versandhandelsregelung.
- **Rechtsfolgen**
 - Steuerbare Lieferung im Bestimmungsland (Ort, wo Beförderung/Versendung endet → Abweichung zu § 3 Abs 8 UStG)
 - Rechnung mit gesondertem Steuerausweis (Art 11 Abs 1 zweiter Satz BMR)
- Art 3 Abs 6 BMR: Verzicht auf Lieferschwelle durch Lieferer möglich
 - **Rechtsfolge:** Verlagerung des Leistungsorts ins Bestimmungsland unabhängig von der Höhe der ausgeführten Umsätze)
- Art 3 Abs 7 BMR: Nichtanwendung der Versandhandelsregelung

Versandhandel (Art 3 Abs 3 ff BMR) [2]

- Beispiel 1: Die österreichische Unternehmerin U beliefert im Postweg auch private Abnehmer im EU-Ausland. Die Umsätze mit deutschen Abnehmern machen etwa 150.000 € pro Jahr aus (deutsche Lieferschwelle: 100.000 €), die mit italienischen Abnehmern rund 22.000 € (italienische Lieferschwelle: 100.000 €)
 - Lösung?

- Beispiel 2: Der schwedische Möbelerzeuger S beliefert im Jahr 2006 (2011) in Ö Einrichtungshäuser (Umsatz: 1 Mio €). Er verkauft im Jahr 2006 (2011) auch Möbel an private Abnehmer aus Ö (Umsatz: 50.000 €). Die Möbel werden den privaten Abnehmern mittels Paketservice zugestellt.
 - Lösung?

Versandhandel (Art 3 Abs 3 ff BMR) [3]

- Beispiel (= FP v 29.1.10)
 - Der Luxemburger Unternehmer L hat in Österreich zahlreiche Kunden. Der österreichische Kleinunternehmer K (weder Überschreitung noch Verzicht auf die Erwerbsschwelle) bestellt bei L ein Notebook um € 2.500 (zzgl 15 % luxemburgischer USt). Im Jahr 2009 versendet L das Notebook nach Österreich. L hat im Jahr 2008 insgesamt Lieferungen iHv EUR 120.000 ausgeführt, davon EUR 20.000 an österreichische Unternehmer.
 - **Bestimmen Sie den Leistungsort! Ist der Ausweis der luxemburgischen USt richtig?**

Spezialfall: Erwerb neuer Fahrzeuge [1]



- Es gilt stets das Bestimmungslandprinzip
- Art 1 Abs 6 und 7 BMR: Der Erwerb neuer Fahrzeuge ist stets ein **ig Erwerb**, auch wenn er durch Private oder Schwellenerwerber unter der Erwerbsschwelle erfolgt
- Art 20 Abs 2 BMR: Bei ig Erwerb neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer ist die USt für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb zu berechnen; darüber ist eine Steueranmeldung abzugeben, die Steuer ist selbst zu berechnen
- Art 2 BMR: Behandlung von Nichtunternehmern als Unternehmer; Unternehmereigenschaft bei Lieferungen außerhalb des Unternehmens
- Art 7 Abs 1 Z 2 lit c BMR: Lieferung gilt als ig Lieferung – bei jeder Art von Erwerber
- Art 27 BMR: Sicherung des Steueranspruchs

Spezialfall: Erwerb neuer Fahrzeuge [2]

- Beispiel: Die Österreicherin A kauft sich anlässlich ihres Urlaubsaufenthaltes in Frankfurt beim Autohändler D ein fabrikneues Cabrio, welches sie sich von D nach Hause liefern lässt.
 - Lösung?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!